

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 21.02.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Februar 1914.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 18. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 5. Februar 1914, betreffend Enteignung zu einem Erweiterungsbau der Klippfanner Schule in Brake.
- N^o 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1914, betreffend die Änderung der Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.
- N^o 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1914 zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o 21. Ministerialbekanntmachung vom 19. Februar 1914, betreffend die Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.

N^o 18.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignung zu einem Erweiterungsbau der Klippfanner Schule in Brake.

Oldenburg, den 5. Februar 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadt Brake auszuführende Erweiterung der Klippfanner Schule in Brake.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Brake.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Brake bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 5. Februar 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Änderung der Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Küstringen.
Oldenburg, den 10. Februar 1914.

Mit Höchster Genehmigung werden die Betriebsvorschriften vom 1. März 1913 für die Kleinbahn in der Stadt Küstringen dahin geändert, daß im § 32 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 10. Februar 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, den 11. Februar 1914.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den

Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuerzgefahr, bestimmt das Staatsministerium, daß als Eisenbahnen minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes folgende Bahnen anzusehen sind:

1. die Kleinbahn Bechta—Gloppenburg,
2. die in der Gemeinde Damme belegene Teilstrecke der Kleinbahn Damme—Bohmte.

Oldenburg, den 11. Februar 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

N. 21.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.

Oldenburg, den 19. Februar 1914.

Im Höchsten Auftrage wird dem § 8 Ziffer 5 der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910 folgende Fassung gegeben:

„Hat der Regierungskommissar Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so bringt er sie vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung zur Sprache. Er ist befugt, Änderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Graden zu verlangen und eintreten zu lassen. Bei erheblichem Zweifel an der Selbstständigkeit von Prüfungsarbeiten kann er neue Arbeiten anfertigen lassen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.“

Oldenburg, den 19. Februar 1914.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Krahnstöver.

